

Amtliche Bekanntmachung

12. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Husum über die Erhebung von Marktstandgeld (Marktstandgeldsatzung) vom 05.07.1999 in der Fassung vom 25.06.2015

Aufgrund

- des § 71 der Gewerbeordnung in der Neufassung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.04.2015 (BGBl. I S. 583) in der z.Z. geltenden Fassung,
- des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2014 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 473) in der z.Z. geltenden Fassung,
- der §§ 1, 2, 4 und 6 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 129) in der z.Z. geltenden Fassung,

wird nach Beschlussfassung des Stadtverordnetenkollegiums vom 25.06.2015 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

(1) § 4 wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 Höhe des Standgeldes

1. Das Standgeld beträgt

1. auf Wochenmärkten der Stadt Husum täglich

1.1 für alle Verkaufsstände je m ²	0,42 EUR
mindestens	4,00 EUR

1.2 für jedes hinter dem Verkaufsstand abgestellte Fahrzeug	
bis 2,8 t	5,00 EUR
über 2,8 t	6,00 EUR

2. auf dem Weihnachtsmarkt der Stadt Husum auf dem Marktplatz täglich

2.1 für Geschäfte aller Art je m ²	1,05 EUR
---	----------

2.2 für Geschäfte aller Art mit mehr als 3 m Tiefe je m ²	0,68 EUR
--	----------

2.3 für jeden abgestellten Wohn- oder Gerätewagen	5,00 EUR
---	----------

Zu den o.g. Gebührensätzen werden Auslagen sowie die Umsatzsteuer nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Husum, 05. Oktober 2015

gez. Uwe Schmitz